

**Statuten
der
SPORT UNION AEGERI**

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsunabhängig.

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name/Sitz

Die SPORT UNION AEGERI ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterägeri.

Art. 2 Zugehörigkeit (Bindung an übergeordnete Regeln)

Die SPORT UNION AEGERI (SUÄ) ist Mitglied der Sport Union Schweiz (SUS) und damit gleichzeitig auch Mitglied der Sport Union Zentralschweiz (SUZS).

Die Statuten und Reglemente der SUS, der SUZS, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für die SUÄ und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 2a Anerkennung Ethik Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von SUS unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 2b Zuständigkeit SSI (Swiss Sport Integrity) und CAS (Internationales Sportgericht)

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von SwissSport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Leitbild/Zweck und Logo

Art. 3 Leitbild/Zweck

Die SPORT UNION AEGERI

- bietet verschiedenartige Formen des Sportes an und ermöglicht seinen Mitgliedern aller Altersstufen eine sportliche Aktivität, vor allem im Jugendsport
- organisiert sportliche Aktivitäten sowie kameradschaftliche und gesellschaftliche Anlässe
- stellt den Menschen in den Mittelpunkt seiner polysportiven Tätigkeit
- versteht den Sport als eine Betätigung, durch die alle zum Erreichen des persönlich gesteckten sportlichen Ziels unterstützt werden
- möchte seinen Mitgliedern eine verantwortungsbewusste Auseinandersetzung mit sich selbst, mit der Gesundheit, mit anderen Menschen und mit der Natur vermitteln
- betrachtet den Sport als wesentliche Möglichkeit der Persönlichkeitsbildung auf der Basis ethischer Grundsätze
- schafft Voraussetzungen für ein wirkungsvolles und situationsangepasstes Handeln seiner Führungskräfte
- ist für eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen offen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die SPORT UNION AEGERI umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- *Aktivmitglieder*
sind Personen, die aktiv in einer Riege (Art. 15) mitturnen und das 16. Altersjahr erreicht haben.
- *Ehrenmitglieder*
können Personen werden, welche sich innerhalb des Vereins oder Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
- *Jugendriegenmitglieder*
sind alle Kinder und Jugendlichen, welche einer der Jugendriege-Gruppen (Art. 15) angehören, und welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Eingeschlossen sind hier auch die Mütter respektive Väter von EIKI-Gruppen, welche nicht zusätzlich in einer anderen Riege mitturnen (Art. 15) oder eine Jugendriege-Gruppe leiten (Art. 16).

Passivmitglieder, Freunde und Gönner unterstützen die SPORT UNION AEGERI.

Art. 5 Beitritt/Aufnahmeentscheid

In die SPORT UNION AEGERI kann jede Person aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Aktiv- und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung (GV) auf Antrag der Vereinsleitung (VL).

Art. 6 Austritt

Der Austritt von Aktiv- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und muss der VL schriftlich mitgeteilt werden. Die statutarischen Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen. Beim Austritt entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch die VL erfolgen. Die statutarischen Verpflichtungen sind beim Ausschluss zu erfüllen. Beim Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Verletzung der Vereinsstatuten
- Vorsätzlichem und wiederholtem Missachten der Anordnungen der VL oder der technischen Leitung (TL)
- Bei wiederholtem Nicht-Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen.

Rekursinstanz ist die GV.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder der SPORT UNION AEGERI sind an der GV stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlfähig.

Art. 9 Anträge an die GV

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen. Sachanträge, die ein selbständiges Traktandum bilden, sind mindestens zwanzig Tage vor der GV der VL einzureichen.

Art. 10 Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt die SPORT UNION AEGERI in seinen Aufgaben. Dies geschieht durch den Besuch der Turnstunden, der Versammlungen und der geselligen Anlässe. Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen, den Jahresbeitrag zu bezahlen und bei Vereinsanlässen angemessen mitzuhelfen.

Art. 10a Verhinderung Wettkampfmanipulation: Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der Wettkampffreglemente der SUS sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

IV. Organisation

Art. 11 Organe und permanente Organisationen

Die Organe der SPORT UNION AEGERI sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsleitung (VL)
- Revisoren

Permanente Bereiche (aber nicht Organe) der SPORT UNION AEGERI sind:

- Riegen
- Technische Leitung (TL)

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Die GV ist *oberstes Organ* der SPORT UNION AEGERI.

Die *ordentliche GV* findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Büros
- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Abnahme Geschäftsbericht (Jahresberichte VL, Riegen, Kassier, Revisoren)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Mitgliedermutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ausblick der VL
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

Die VL hat das Recht, in dringenden Fällen Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig traktandiert werden konnten.

Eine *ausserordentliche GV* muss auf Begehren der VL, der Revisoren oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innert sechzig Tagen einberufen werden.

Der *Besuch der GV* ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Passivmitglieder, Freunde und Gönner sowie Sponsoren und nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen, ebenso Nichtmitglieder, welche von der VL eingeladen werden.

Einladungen sind dreissig Tage vor der GV mit der Traktandenliste und dem Geschäftsbericht (nur ordentliche GV) an die stimmberechtigten Mitglieder per Post oder E-Mail zu versenden. Über die Zustellung einer Einladung an übrige Mitglieder entscheidet jeweils die VL.

Bei *Wahlen und Abstimmungen* entscheidet das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Art. 21 und 22 bleiben vorbehalten). Der Präsident hat bei unentschiedenem Ausgang einer Abstimmung den Stichentscheid. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds wird eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt.

Art. 13 Vereinsleitung (VL)

Die VL setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Finanzchef
- Sekretär
- Technischer Koordinator
- Medienchef
- Riegenvertreter

Die Mitglieder der VL werden durch die GV gewählt bzw. bestätigt (Riegenvertreter). Ämterkumulation ist möglich.

Die Mitglieder der VL legen die internen Stellvertreterregelungen fest, sie können dabei auch einen oder zwei Vizepräsidenten bestimmen.

Die Aufgaben und Befugnisse der VL und ihrer Mitglieder sind in den Stellenbeschreibungen und Funktionsdiagrammen festgelegt.

Die Mitglieder der VL sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die Amtsdauer für Mitglieder der VL beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren.

Die Revisoren kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten darüber an die GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Die Amtsdauer für Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Riegen

Die SPORT UNION AEGERI ist in verschiedene Riegen unterteilt.

Die Jugendriege ihrerseits besteht aus mehreren Gruppen (inkl. EIKi).

Die Riegen sind selbst für ihren Betrieb verantwortlich. Sie bestimmen ihre Technischen Leiter und deren Stellvertreter sowie ihre eigenen Riegenvertreter. Sie legen die Riegenbezeichnung, das Tätigkeitsprogramm sowie die Verwaltung und Verwendung der Mittel in ihren Riegenkassen jeweils eigenständig fest.

Die VL kann neue Riegen bilden und bestehende schliessen. Sie hat gegenüber den Riegen ein verbindliches Weisungsrecht und entscheidet über die Höhe von Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Riegenkassen.

Art. 16 Technische Leitung (TL)

Die TL setzt sich wie folgt zusammen:

- Technischer Koordinator
- Technischer Leiter

Technische Leiter sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der ordentlichen Turnstunden einer Riege ("Riegenleiter") bzw. einer Jugendriege-Gruppe ("Jugileiter"). Sie verfügen über entsprechende Ausbildung und besuchen regelmässig Weiterbildungskurse. Sie können zur Unterstützung Hilfsleiter ernennen und einsetzen.

Technische Leiter und Hilfsleiter haben Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe jeweils von der VL festgelegt wird.

V. Finanzen

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen der SPORT UNION AEGERI bestehen aus

- Jahresbeiträgen
- Diversen Erträgen
- Erlös aus Vereinsanlässen
- Erträgen aus Finanzaktionen und Sponsoring
- Schenkungen und Zuwendungen

Art. 19 Verwendung

Das genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Anträge zur Änderung von Statutenbestimmungen sind mindestens sechzig Tage vor einer GV der VL einzureichen und können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden, welche an der dies behandelnden GV anwesend sind.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung der SPORT UNION AEGERI kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, welche an der dies behandelnden GV anwesend sind.

Im Falle der Auflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens.

Die Verantwortung für die Durchführung der Liquidation liegt bei der VL.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden total revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. März 2025 in Kraft

SPORT UNION AEGERI



Roland Arnold



Peter Valentin

SPORT UNION ZENTRALSCHWEIZ



Sabrina Karli



Markus Iten